

Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 Fax +41 71 353 68 64 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

# Drehbuch für die Sitzung der Verfassungskommission vom 27. Juni 2019

Version vom 14. Juni 2019

System. Nr.	Themen und Themenblätter	KV-Artikel
1	Präambel; Gliederung des Kantons; Gemeindeorganisation; Grundrechte	
131	Stimmrecht in den Gemeinden  Anträge der AG1:  Die Verfassungskommission hat eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters für das aktive Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten auf 16 beschlossen. Die Arbeitsgruppe stimmt diesem Beschluss auch für kommunale Angelegenheiten zu.  Die Arbeitsgruppe 1 beschliesst, dem Plenum zusätzlich folgende Anträge zu stellen:  - Das Stimmrechtsalter für das aktive Stimmrecht soll sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene gleich geregelt werden.  - Für das passive Stimmrecht soll auf kommunaler Ebene weiterhin am Stimmrechtsalter 18 festgehalten werden, dies unabhängig davon, wie das Stimmrechtsalter auf kantonaler Ebene beschlossen wird.  - Auf die Einführung einer Amtszeitbeschränkung für Gemeindepräsidien in der Verfassung soll verzichtet werden.	Art. 105
132	Initiativrecht in den Gemeinden  Anträge der AG1:  - Art. 106 KV soll geändert werden und es soll geregelt werden, dass die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen und die Unterzeichnung von Referenden und Initiativen auf kommunaler Ebene gewährleistet sind und dass das Gesetz (und die Gemeindeordnungen) die Ausübung der politischen Rechte auf Gemeindestufe bestimmt.	Art. 106
16	Grundrechte  Anträge der AG1: Grundsatzbeschluss zur Form des Grundrechtskatalogs: Die VK hat sich am 23. Mai 2019 für die Variante 1 entschieden (Beibehaltung eines ausführlichen Grundrechtskatalogs).  Selbständige Grundrechtsgarantien:	Art. 4–23

222	<ul> <li>Öffentlichkeit zu erstellen sind.</li> <li>Art. 99 KV soll inhaltlich unverändert beibehalten werden.</li> <li>Staatliche Mittelbeschaffung / Steuern und Abgaben         Anträge der AG2:     </li> <li>Vervollständigung von Art. 98 Abs. 1 KV mit sämtlichen nach Bundesrecht zwingend zu erhebenden Steuerarten.</li> </ul>	Art. 97–98
	<ul> <li>Anträge der AG2:</li> <li>Art. 96 Abs. 1 KV soll um den Grundsatz der wirksamen Mittelverwendung ergänzt werden. Ansonsten soll er unverändert beibehalten werden.</li> <li>In Art. 96 Abs. 2 KV soll die Pflicht zur Erstellung einer Finanz- und Investitionsplanung durch die Pflicht zur Erstellung einer Aufgaben- und Finanzplanung ersetzt werden.</li> <li>Art. 96 Abs. 3 und 4 KV sollen unverändert beibehalten werden.</li> <li>Art. 96 Abs. 5 KV soll gestrichen werden.</li> <li>Zusätzlich soll in Art. 96 KV verankert werden, dass Voranschlag und Rechnung nach den Grundsätzen der Transparenz, Vergleichbarkeit und</li> </ul>	
221	Staatsaufgaben; Finanzordnung; Finanzausgleich  Grundsätze der Finanzordnung	Art. 96, 99
	<ul> <li>Art. 12 Abs. 3 KV: Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt unter bestimmten Voraussetzungen.</li> <li>Art. 16 Abs. 3 KV: Beibehaltung der Prüfungs- und Beantwortungspflicht der Behörde bei einer Petition mit zusätzlicher Präzisierung (Beantwortung einer Petition mit Begründung).</li> <li>Art. 17 Abs. 2 KV: Beibehaltung eines bedingten Anspruchs auf Bewilligung für die Durchführung von Kundgebungen auf öffentlichem Grund.</li> <li>Art. 20 Abs. 4 KV: Beibehaltung eines Anspruchs auf eine Rechtsmittelbelehrung.</li> <li>Es sollen zusätzliche selbständige Grundrechte in die Verfassung aufgenommen werden:</li> <li>Schutz von Whistleblowern (analog Art. 26 Abs. 3 KV/GE).</li> <li>Recht darauf, dass Informationen des Staates und der Verkehr mit dem Staat in geeigneter Weise (nicht-digital oder digital) für alle Personen gewährleistet sind.</li> </ul>	
	- Art. 6 Abs. 2 und Abs. 4 KV: Beibehaltung der Regelungen, dass Mann und Frau ein Recht auf gleiche Ausbildung und auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern haben und dass Kanton und Gemeinden darauf hinwirken, dass öffentliche Aufgaben gemeinsam von Frauen und Männern wahrgenommen werden.	

313	Referendum Anträge der AG3:	Art. 60 Abs. 1, Art. 60 <sup>bis</sup>
	<ul> <li>Anträge der AG1:</li> <li>Beim Gegenstand der Initiative soll am Status quo festgehalten werden (Ziff. 4.1).</li> <li>Die Unterschriftenzahl für die Initiative soll bei 300 belassen werden (Status quo; Ziff. 4.2).</li> <li>Es soll für die Initiative eine Einreichungsfrist von 6 Monaten eingeführt werden (Ziff. 4.3 und 4.4).</li> <li>Die Regelung von Art. 52 KV (Form) soll beibehalten werden (Ziff. 4.5).</li> <li>Die Einheitsinitiative in Form der allgemeinen Anregung (Art. 53 KV) soll beibehalten werden (Ziff. 4.6).</li> <li>Art. 54 KV: Der materielle Gehalt betreffend Gegenvorschlag und doppeltes Ja (Art. 54 KV) soll beibehalten werden (Ziff. 4.7)</li> <li>Über die Gültigkeit von Initiativen soll weiterhin der Kantonsrat entscheiden (Ziff. 4.8).</li> <li>Die Aufzählung der drei Ungültigkeitsvoraussetzungen – Einheit der Materie, Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und Durchführbarkeit – soll beibehalten werden (Ziff. 4.9).</li> </ul>	
312	Volksrechte; Behörden; Schluss- und Übergangsbestimmungen  Volksinitiative	Art. 51–55
23	<ul> <li>Finanzausgleich Anträge der AG2: <ul> <li>Art. 104 KV soll die zentralen Eckwerte des innerkantonalen Finanzausgleichs festhalten. Die Bestimmung soll in diesem Sinne um folgende Aspekte ergänzt werden: <ul> <li>Zusammensetzung des Finanzausgleichs aus Ressourcen- und Lastenausgleich;</li> <li>Träger des Finanzausgleichs erwähnen (horizontaler und vertikaler Finanzausgleich);</li> <li>Zusätzlich zur heutigen Zielsetzung soll verankert werden, dass der Finanzausgleich den Gemeinden die Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben ermöglicht;</li> <li>Gesetzgebungsauftrag, wonach der Finanzausgleich mit den obigen Vorgaben sicherzustellen sei.</li> </ul> </li> </ul></li></ul>	Art. 104
	<ul> <li>Unveränderte Beibehaltung von Art. 98 Abs. 2 KV.</li> <li>Der jetzige Wortlaut von Art. 98 Abs. 3 KV (Besteuerungsgrundsätze) soll mit dem Wortlaut von Art. 127 Abs. 3 BV ersetzt werden.</li> </ul>	

## Zum Themenblatt "3131 Obligatorisches Referendum".

- Das obligatorische Referendum für "Grundsatzbeschlüsse" soll beibehalten werden. Auf eine Präzisierung des Begriffs soll verzichtet werden. (Ziff. 4.1)
- Das Behördenreferendum gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. h KV soll unverändert beibehalten werden. (Ziff. 4.2)
- Gesetze und Staatsverträge mit gesetzgebendem Charakter sollen weiterhin dem fakultativen Referendum unterstehen. (Ziff. 4.3)

### Zum Themenblatt "3132 Fakultatives Referendum":

- *Gegenstand*: Der Anwendungsbereich des fakultativen Referendums soll nicht erweitert werden. (Ziff. 4.1)
- *Unterschriftenzahl*: Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum von 300 soll beibehalten werden. (Ziff. 4.2)
- Referendumsfrist: Die Referendumsfrist soll unverändert übernommen werden. (Ziff. 4.3)

#### Zum Themenblatt "3133 Finanzreferendum"

- Es soll das fakultative Finanzreferendum eingeführt werden (Ziff. 4.1).
- Es sollen das fakultative und das obligatorische Finanzreferendum miteinander kombiniert werden (Ziff. 4.2).
- Die Höhe der Finanzkompetenzen soll weiterhin durch eine relative Methode bestimmt werden; auf die Einführung fixer Zahlenbeträge soll demnach verzichtet werden. (Ziff. 4.3.1)
- Die Höhe der Finanzkompetenzen soll wie bisher in Prozentzahlen einer Steuereinheit angegeben werden. (Ziff. 4.3.2)
- Einmalige Ausgaben sollen ab einer Höhe von 5% einer Steuereinheit dem fakultativen Referendum unterstehen. (Ziff. 4.3.3)
- Einmalige Ausgaben sollen ab einer Höhe von 15% einer Steuereinheit dem obligatorischen Referendum unterstehen. (Ziff. 4.3.4)
- Neue wiederkehrende Ausgaben sollen ab einer Höhe von 1% einer Steuereinheit dem fakultativen Referendum unterstehen. Neue wiederkehrende Ausgaben sollen ab einer Höhe von 3% einer Steuereinheit dem obligatorischen Referendum unterstehen. (Ziff. 4.3.5)

### Rückkommen